

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-13/004-2008

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Thallauer

Durchwahl
12991

Datum
4. November 2008

Betrifft

Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2008

Ltg. - **119/F-7-2008**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Fischereigesetz 2001 (NÖ FischG 2001), LGBl. 6550-0, wurde im Landesgesetzblatt für Niederösterreich am 29. März 2002 kundgemacht und hat das bis dahin geltende NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550-1, abgelöst. Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ FischG 2001 ist dieses Gesetz am 1. Mai 2002 in Kraft getreten. Mit dem NÖ Fischereigesetz 2001 sollten folgende Ziele erreicht werden:

- eine Ökologisierung des Fischereirechtes,
- verpflichtende fachliche Qualifikation zur Erlangung der NÖ Fischerkarte,
- Schaffung eines NÖ Landesfischereiverbandes als landesweite Interessenvertretung der Fischerei in Form einer Körperschaft öffentlichen Rechts und Auslagerung von behördlichen Aufgaben an diese Einrichtung, welche bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. der Landesregierung besorgt wurden,
- Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Modernisierung,
- Anpassung an europarechtliche Vorschriften und internationale Abkommen.

Mittlerweile hat sich der NÖ Landesfischereiverband in Niederösterreich mit allen seinen Rechten und Pflichten etabliert und konnten in den vergangenen rund sechs Jahren entsprechende Erfahrungswerte von Seiten des NÖ Landesfischereiverbandes, seiner Organe aber auch der Landesregierung als Aufsichtsbehörde mit den Regelungen des NÖ FischG 2001 gewonnen werden.

Der vorliegende Novellierungsvorschlag basiert daher einerseits auf Wünschen im Bereich der NÖ Fischerei (NÖ Landesfischereiverband) und der Landesregierung als zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag soll unter Beachtung der grundsätzlichen Ziele des NÖ Fischereigesetzes 2001 Folgendes erreicht werden:

- Anerkennung von „auswärtigen“ (andere Bundesländer, andere Staaten) amtlichen gültigen Fischerlegitimationen nach grundsätzlichem Vorbild des Oberösterreichischen Fischereigesetzes. „Fremde“ benötigen demnach für die Ausübung der Fischerei in Niederösterreich nicht mehr zwingend eine NÖ Fischerkarte oder Fischergastkarte. Diese Möglichkeit kann auch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt ist und vor Fischereiausübung die Fischerkartenabgabe und der Verbandsbeitrag entrichtet wurden.
- Die mit der Anerkennung „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen verbundene Verwaltungsvereinfachung und Anhebung der Bürgernähe, einschließlich der Adaptierung anderer einschlägiger Bestimmungen im NÖ FischG 2001. Zur Erreichung der Pachtfähigkeit genügt in Hinkunft unter anderem eine solche Fischerlegitimation.
- Präzisierung der Regelungen über die Voraussetzungen zur Ausstellung der NÖ Fischerkarte durch die Fischereirevierversände und bei den Bestimmungen über den Fischerkurs und in paralleler Form auch beim Fischereiaufseherkurs.
- Dem Zweck der Fischergastkarte entsprechend und um die mit der Fischerkarte verbundene ökologische Zielsetzung nicht zu konterkarieren, soll die Fischereiausübung mit einer Fischergastkarte nur mehr einmal pro Kalenderjahr und 30 Tage ab dem Tag der Ausfolgung möglich sein.

- Präzisierung der Besatzpflicht, bei deren Erfüllung Fische zu verwenden sind, die veterinärrechtlich unbedenklich sind.
- Anhebung des Anteils der Mittel aus der Fischerkartenabgabe, der vom NÖ Landesfischereiverband bzw. den Fischereirevierverbänden zur nachweislichen Förderung der Fischerei und der Forschung, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zu verwenden ist, von bisher 50 % auf 60 %.
- Dem Fischereiberechtigten soll zusätzlich zum Fischereiausübungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigene Kosten Fischereiaufseher für ein Fischereirevier namhaft zu machen.
- Analog zum NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-23, soll eine Weiterbildungsverpflichtung bei den Fischereiaufsehern im fünfjährigen Zeitraum die Qualität der Aufsichtsorgane sichern. Für die Weiterbildung hat der NÖ Landesfischereiverband Sorge zu tragen. Ein Unterlassen der Weiterbildungsverpflichtung führt in weiterer Folge zum Verlust der Stellung als Fischereiaufseher. Für Fischereiaufseher ist weiterhin eine NÖ Fischerkarte erforderlich.
- Erweiterung und Präzisierung der Regelungen über die Beschlussfassung im Vorstand und der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Effizienzsteigerung und Bürgernähe.
- Erweiterung bzw. Präzisierung des Aufgabenkataloges des NÖ Landesfischereiverbandes nach dem Vorbild des NÖ Landesjagdverbandes, einschließlich einer Präzisierung der Aufgabenzuteilung für den Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes und des Fischereirevierausschusses der jeweiligen Fischereirevierverbände.
- Steigerung der Rechtsicherheit in der Verwaltungspraxis des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe.
- Anpassung an die Vorgaben im B-VG, Verbesserung der Rechtsklarheit, Übersichtlichkeit und Bereinigung von sprachlichen bzw. inhaltlichen Unstimmigkeiten.
- Adaptierung der Strafbestimmungen an die vorgenommenen Gesetzesänderungen, insbesondere Strafbarkeit des Fischens mit Fischereidokumenten, die unrechtmäßig erworben wurden.

Im Hinblick auf die geplanten Neuerungen bzw. den Umstand, dass das Wirtschaftsjahr im Bereich der Fischerei grundsätzlich das Kalenderjahr darstellt, soll die vorliegende Gesetzesnovelle Anfang 2009 in Kraft treten. Durch entsprechende Vorinformation in den beteiligten Kreisen (vor allem NÖ Landesfischereiverband) kann auch rechtzeitig dafür Sorge getragen werden, dass die wesentlichen Auswirkungen dieser Novelle in Niederösterreich und darüber hinaus entsprechend bekannt sind.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Novellierung des NÖ FischG 2001 ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Weiterbildungsverpflichtung für Fischereiaufseher entsteht diesen ein zusätzlicher, allerdings im Sinne der Ziele des NÖ FischG 2001 gerechtfertigter, jedoch zu vernachlässigender Aufwand.

Die Anerkennung „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen als Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs in Niederösterreich erfolgt unter anderem nur dann, wenn die Besitzer solcher Urkunden auch die Fischerkartenabgabe und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr an den NÖ Landesfischereiverband entrichtet haben. Somit sind diesbezüglich beim NÖ Landesfischereiverband bzw. Land NÖ keine finanziellen Einbußen durch diese Maßnahme zu erwarten.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden treten keine Änderungen in den finanziellen Auswirkungen ein.

Der NÖ Landesfischereiverband ist für die Einhebung der Fischerkartenabgabe zuständig. 50 % der eingehobenen Mittel hat dieser Verband bisher an das Land NÖ abzuführen.

Auf Anregung des NÖ Landesfischereiverbandes sollen diesem und den Fischereirevierversuchen in Hinkunft 10 % mehr aus den Einnahmen der Fischerkartenabgabe zur nachweislichen Förderung der Fischerei und der Forschung, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten zur Verfügung stehen (anstatt 50 % nunmehr 60 %). Damit verbunden soll auch der Anteil der Fischereirevierversuche geringfügig (von 2 % auf 2,4 %) erhöht werden.

Begründet wird die Änderung des bisherigen Aufteilungsschlüssels mit dem besonderen und stetig steigenden Engagement des NÖ Landesfischereiverbandes bei der Umsetzung der Ziele des NÖ FischG 2001. Daneben sind nachhaltige Maßnahmen im Bereich der Renaturierung und Revitalisierung von Gewässern, die auch zum Vorteil der Fischerei gereichen, sehr kostenintensiv und können in der Regel erst dann von einem Projektträger verwirklicht werden, wenn sich die Fischerei bereits in der Planungsphase aktiv und später vor allem auch in finanzieller Hinsicht adäquat einbringt.

Seit Inkrafttreten des NÖ Fischereigesetzes im Mai 2002 konnten vom NÖ Landesfischereiverband bzw. seinen 5 Fischereirevierversuchen im Wesentlichen folgende Projekte in Angriff genommen bzw. abgeschlossen werden:

- 1) Der NÖ Landesfischereiverband hat für die Revitalisierung und ökologischen Rückbau von Flussläufen sowie die Neuerrichtung von Fischwanderhilfen in allen Regionen Niederösterreichs rund € 200.000,-- zur Verfügung gestellt.
- 2) Der NÖ Landesfischereiverband hat im Rahmen von bereits abgeschlossenen EU LIFE Projekten, wie dem Projekt „Huchen“ in der Pielach, der Mank und der Melk, sowie dem Projekt „Wachau“ – wobei ein Detailprojekt mit dem „MEILENSTEIN – Dr. Erwin Pröll-Zukunftspreis 2008 ausgezeichnet wurde – weiter dem Umbau der Ybbsmündung zu einem „Delta“ für Initialförderungen, Kofinanzierungen und Monitorings über den Erfolg der Maßnahmen in Summe rund € 430.000,-- zur Verfügung gestellt.

- 3) Der NÖ Landesfischereiverband hat für Fischbestandserhebungen, die einerseits als fundierte Grundlage für Besitzüberlegungen, aber auch für Schadenersatzforderungen große Bedeutung haben, andererseits in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserwirtschaft zur Erfüllung der EU Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind, eine Summe von rund € 360.000,-- zur Verfügung gestellt und damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Daten im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜVO) geleistet. Der NÖ Landesfischereiverband wurde vorerst als einzige Fischereiorganisation eines Bundeslandes ersucht, seine Daten zu einer vom BMLFUW beauftragten Erstellung einer bundesweiten Datenbank beim Bundesamt für Wasserwirtschaft in Scharfling (OÖ) zur Verfügung zu stellen.
- 4) Das INTERREG Projekt „Troutcheck“ zur Untersuchung der Genetik der Bachforellenpopulationen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark sowie Slowenien wurde mit € 100.000,-- unterstützt. Das Ziel dieses Projektes war die Suche nach geeignetem Besatzmaterial an Bachforellen, welches sich an die schwierigen Lebensbedingungen, speziell unter und nach Hochwasserereignissen, wie einst die donaustämmigen Bachforellen, anpassen kann.
- 5) Für die „Cocooning“ (Laichboxen) Projekte im Nationalpark Thayatal sowie an der Schwarza und der Ybbs wurden in Summe rund € 30.000,-- zur Verfügung gestellt.
 - Im Thayatal wurde vom Fischereivereinerband II Korneuburg unter Assistenz der Universität für Bodenkultur Wien die Entwicklung der von verschiedenen Zuchtbetrieben gelieferten Bachforellenstämme in kristallinen Gewässern, auch in Bezug auf Schlupfraten, getestet.
 - An der Schwarza wird laufend vom Verband der Österreichischen Arbeiterfischereivereine, ebenfalls mit Unterstützung der Universität für Bodenkultur Wien, versucht, den natürlichen Fischbestand mittels Laichboxen zu fördern.

- An der Ybbs bei Waidhofen wurde vom Verein „Rettet die Ybbsäsche“, mittels Cocooning durch Abfischen und Abstreifen von Mutterfischen aus der Ybbs versucht, den Bestand an Äschen wieder herzustellen.
- 6) Über Ersuchen des Forstamtes Ottenstein wurde die Anlage von mehreren Schwimmkampen im Stausee mit € 5.000,-- gefördert.
 - 7) Für die beiden aktuellen LIFE+ Projekte, „Lebensraum im Mündungsabschnitt des Flusses Traisen“ (Projekträger: Verbund-Austrian Hydro Power, AHP) und LIFE+ „Mostviertel- Wachau“, (Projekträger: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau), die von der Kommission der Europäischen Union bereits bewilligt wurden, ist eine Kofinanzierung unter Beteiligung der Fischereivereivverbände in der Höhe von € 330.000,-- bzw. € 62.000,-- in Aussicht gestellt.
 - 8) Das im Rahmen der NÖ Kormoran und Graureiher Verordnung 2003 von der Europäischen Union geforderte Kormoranmonitoring und die Graureiher-Brutbestandserhebung, welche von Ass.-Prof. Dr. Rosemarie Parz-Gollner (Universität für Bodenkultur) durchgeführt wurde, wurde aufgrund einer Vereinbarung des Landes NÖ mit dem NÖ Landesfischereiverband von diesem mit einer Summe von € 96.600,-- honoriert.

Für die Finanzierung der am 1. Juli 2008 von der NÖ Landesregierung beschlossenen Nachfolgeregelung (NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2008, LGBl. 6500-12) liegt bereits eine Zusage seitens des NÖ Landesfischereiverbandes zu einer weiteren Finanzierung vor.
 - 9) In weiterer Folge wurde Literatur über Wasser und Fischerei in Höhe von € 4.000,-- gefördert.
 - 10) Der NÖ Landesfischereiverband hat im November 2007 eine Vereinbarung zum weiteren Bau von Fischaufstiegshilfen an der Donau mit der Verbund-

Austrian Hydro Power (AHP) im NÖ Landhaus unterzeichnet. Dadurch soll eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für Donaufische erreicht werden und den oben angeführten LIFE+ Projekten zum Durchbruch verholfen werden.

11) Im Katastrophenjahr 2002 wurde eine Unterstützung für Hochwasserschäden am Fischbestand in der Höhe von € 10.000,-- für Fischereireviere an March und Thaya gewährt.

12) Für einen Besatz von Nasen, welcher nach dem Umbau der Ybbsmündung sinnvoll erschien, wurde vom NÖ Landesfischereiverband gemeinsam mit dem Fischereirevierversand III Amstetten eine Summe von rund € 3.000,-- in Aussicht gestellt.

13) Über Ersuchen des Arbeitskreises Wachau wurde diesem ein Überbrückungsdarlehen in der Höhe von € 50.000,-- zur Fertigstellung des LIFE Projektes Wachau gewährt, wobei die Rückzahlung spätestens am 30. November 2009 erfolgen soll.

14) Vom NÖ Landesfischereiverband wurden auch Subventionen für wissenschaftliche und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dokumentationen (z.B. Kormoranstudie 2008) in der Höhe von € 20.000,--.

15) Für die Ausbildung von Jungfischern in Niederösterreich werden jährlich rund € 10.000,-- zur Verfügung gestellt.

Eine Änderung des Verteilungsschlüssels in der Art, dass in Hinkunft nur mehr 40 % der vom NÖ Landesfischereiverband eingehobenen Fischerkartenabgabe an das Land NÖ abzuführen sind, ergibt unter Darstellung des bisherigen Aufteilungsschlüssels folgendes Berechnungsmodell anhand der Zahlen des Jahres 2007 (ca. 42.250 gültigen Fischerkarten), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fischerkartenabgabe ab 2009 von € 16,00 auf € 17,20 durch Verordnung der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes angehoben wurde:

Fischerkartenabgabe 2007:

rund 42.250 Einzahlungen	à € 16,--	€ 676.121,16
Landesanteil (50 %)	€ 338.060,58	
Anteil NÖ LFV (40 %)	€ 270.448,46	
Anteil FRVe (5 x 2 %)	€ 67.612,12	

Beabsichtigte Änderungen im Bereich der Fischerkartenabgabe ab 2009:

rund 42.250 Einzahlungen	à € 17,20	€ 726.700,--
Landesanteil (40 %)	€ 290.680,--	
Anteil NÖ LFV (48 %)	€ 348.816,--	
Anteil FRVe (5 x 2,4 %)	€ 87.204,--	

Unter der Annahme, dass die Anzahl der gültigen Fischerkarten gleich bleibt, ergibt sich für 2009 eine Mindereinnahme von € 72.670,-- für das Land NÖ.

Da aber diese Mittel, auf die das Land NÖ hinkünftig „verzichten“ soll, zweckgebunden für die Fischerei zu verwenden sind, ist sichergestellt, dass aufgrund der strikt organisierten Förderungspraxis im NÖ Landesfischereiverband mit einem optimalen Einsatz der Fördermittel im gesamten Bundesland zum nachhaltigen Wohle der Umwelt gerechnet werden kann. Dadurch kann der NÖ Landesfischereiverband seinen breit gestreuten Aufgaben und den ständig steigenden Anforderungen im Bereich der Fischerei gerecht werden.

5. EG-Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch mit zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

6. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Bundesländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen.

8. Probleme bei der Vollziehung:

Grundsätzlich werden durch die geplante Novelle keine Probleme bei den mit der Vollziehung des NÖ FischG 2001 betrauten Behörden zu erwarten sein. Durch die Änderung von Bestimmungen im Bereich der Fischergastkarte wird auch eine Änderung im Bereich der Muster der Anlage zur NÖ Fischereiverordnung 2002 (NÖ FischVO 2002), LGBl. 6550/1-0, notwendig sein. Durch geeignete Maßnahmen innerhalb des NÖ Landesfischereiverbandes kann gewährleistet werden, dass den neuen Regelungen über Fischergastkarten ab Geltungszeitpunkt der Novelle entsprochen wird. Auch wird der NÖ Landesfischereiverband mit seinen Organen dafür Sorge tragen, dass Besitzer „auswärtiger“ Fischerlegitimationen auf geeignete Weise die Möglichkeit bekommen, die Fischerkartenabgabe bzw. den Verbandsbeitrag mit geringem bürokratischen Aufwand einzuzahlen, um in Niederösterreich die Fischerei ausüben zu können.

Ein Großteil der vorgenommenen Änderungen betrifft Klarstellungen für die derzeitige Verwaltungspraxis des NÖ Landesfischereiverbandes um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und ist daher kostenneutral.

II. Besonderer Teil:

Artikel I

Zum Inhaltsverzeichnis

Durch Aufnahme von Bestimmungen über die Weiterbildung von Fischereiaufsehern ist eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich (§ 18a).

Zu § 2 – Geltungsbereich

Im Abs. 2 tritt inhaltlich keine Änderung ein, jedoch wird auf die neue Begriffsbestimmung der Fischereilegitimation in § 3 Z. 16 abgestellt, die aus Gründen der Vereinfachung neu in den Katalog aufgenommen wurde, da nunmehr auch „auswärtige“ amtlichen Fischerlegitimationen im NÖ FischG 2001 Bedeutung erlangen.

Zu § 3 - Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit wurde für die Dokumente gemäß § 9 Abs. 1 erster und zweiter Punkt sowie Abs. 2 eine Legaldefinition aufgenommen, wobei die Lizenz nicht unter den Begriff „Fischereidokument“ in Z. 16 fällt.

Zu § 5 - Besatzpflicht

§ 5 Abs. 1 regelt die näheren Bestimmungen für den jährlichen Besatz durch den Fischereiausübungsberechtigten. Im ersten Punkt ist bisher gefordert, dass Fische zum Besatz zu verwenden sind, deren Bestände gesund sind. Um die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu erhöhen wird bezüglich des geforderten Gesundheitsstatus auf das Erfüllen der veterinärrechtlichen Vorschriften abgestellt und nur ein Verweis auf diese Vorschriften vorgenommen.

Zu § 9 - Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen

Inhaltlich entspricht diese Bestimmung der bisherigen Regelung, ergänzt um die Möglichkeit, dass grundsätzlich Personen mit „auswärtigen“ amtlichen gültigen Fischerlegitimationen unter den weiteren Voraussetzungen zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sind. In Abs. 1 kommt zum Ausdruck, dass primär so wie bisher der Besitz einer gültigen NÖ Fischerkarte bzw. Fischergastkarte aber auch, von einer Ausnahme abgesehen, eine Lizenz erforderlich ist.

Abs. 2 ermöglicht nunmehr Personen, die im Besitz einer amtlich ausgestellten gültigen Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland (Hauptwohnsitz im Ausland erforderlich) sind, in Niederösterreich fischen dürfen, wenn sie

die jährlich fällige Fischerkartenabgabe und den Verbandbeitrag bezahlt haben. Personen mit solchen „auswärtigen“ amtlichen gültigen Fischerlegitimationen ist jedoch eine Fischereiausübung nur im Falle der Gegenseitigkeit gestattet, was bedeutet, dass Besitzern einer niederösterreichischen Fischerkarte die Fischereiausübung im betreffenden Bundesland bzw. Ausland im Gegenzug gestattet sein muss.

Personen mit Hauptwohnsitz im Inland ist zumutbar, dass diese eine NÖ Fischerkarte auf die dafür vorgesehene Weise erwerben. Unter amtlichen Fischereilegitimationen sind solche Dokumente zu verstehen, welche nicht nur vorübergehend zur Fischereiausübung berechtigen (z.B. Fischergastkarte oder vergleichbare Dokumente eines anderen Bundeslandes oder Staates, Lizenzen eines Vereins). Auf die dahinter stehende Qualifikation zur Erlangung dieser „auswärtigen“ amtlichen gültigen Fischerlegitimationen (z.B. Fischerprüfung und dergleichen) kommt es nicht an. Die Regelungen in Abs. 2 entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. a des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983 i.d.F. LGBl. Nr. 64/2008 und sollen auch anderen Bundesländern bzw. Staaten als Vorbild und Motivation dienen, hinsichtlich der „Anerkennung“ von „auswärtigen“ amtlichen gültigen Fischerlegitimationen vergleichbare Bestimmungen im jeweiligen Fischereirecht unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit, Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe zu erlassen. Um Unklarheiten beim NÖ Landesfischereiverband bzw. im Rahmen von Kontrollen durch Fischereiaufseher zu vermeiden ist nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass der Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgaben und des Verbandsbeitrages der betreffenden Person unmissverständlich zuordenbar sein muss (genauer Name und genaue Adresse). Weiters müssen solche amtliche Fischerlegitimationen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung mitgeführt werden.

Abs. 3 und 4 entsprechen inhaltlich den bisherigen Bestimmungen und nehmen nur auf die neue Begriffsbestimmung in § 3 Z. 16 Rücksicht.

Zu § 11 - Lizenzen

Im Abs. 1 wird lediglich auf die neue Begriffsbestimmung in § 3 Z. 16 Rücksicht genommen.

Zu § 12 - Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

Im Abs. 8 wird die lateinische Begriffsbezeichnung der Muschel angefügt und bei der deutschen Bezeichnung auf die Großschreibung Rücksicht genommen.

Zu § 14 - Fischerkarte, Fischerkurs

Im Abs. 1 wird klargestellt, dass dem Obmann des Fischereirevierversandes und nicht dem Fischereirevierausschuss als Kollegialorgan die Kompetenz zur Ausstellung von NÖ Fischerkarten zukommt.

Abs. 4 stellt nunmehr ausdrücklich auf den Fischerkurs ab und schließt zur Klarheit inhaltliche Lücken.

Zu § 15 - Fischerkartenabgabe und Verbandsbeitrag

In Abs. 1 wird auf die Begriffsbestimmung in § 3 Z. 16 Rücksicht genommen.

In Abs. 3 wird der Prozentsatz, in welcher Höhe der NÖ Landesfischereiverband die eingehobene Fischerkartenabgabe an das Land NÖ abzuführen hat, von 50 % auf 40 % reduziert. Motivation für diese Reduktion ist, dass dem NÖ Landesfischereiverband für die Förderung der Fischerei und der Forschung insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, zur Überwachung des Erhaltungszustandes und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der Fischarten hinkünftig mehr Geldmittel (10 %) zur Verfügung stehen.

Damit verbunden soll auch im Abs. 4 der Anteil der Fischereirevierversände geringfügig (von 2 % auf 2,4 %) im Sinne einer „Regionalförderung“ erhöht werden.

Zu § 16 - Fischergastkarten

Im Abs. 1 wird analog der Ausstellung von Fischerkarten klargestellt, dass dem Obmann des Fischereirevierversandes und nicht dem Fischereirevierausschuss als Kollegialorgan die Kompetenz zur Ausstellung von Fischergastkarten zukommt. Durch Entfall von Regelungen wird klargestellt, dass eine NÖ Fischergastkarte nicht mehr ein ganzes Kalenderjahr gültig ist.

Im Abs. 3 kann aufgrund der Neuregelungen im Bereich der Fischergastkarten darauf verzichtet werden, dass die Dauer der Ausübung in die Fischergastkarte eingetragen wird.

Im Abs. 6 wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass die Fischerei im gesamten Bundesland Niederösterreich nur mehr einmal jährlich mit einer Fischergastkarte für die Dauer von 30 Tagen ab dem Tag der Ausfolgung ausgeübt werden darf. Bisher konnte die Fischerei in Niederösterreich mit einer Fischergastkarte an 30 nicht zusammenhängenden Tagen pro Kalenderjahr ausgeübt und unbeschränkt eine solche Karte gelöst werden. Die Fischergastkarte hat grundsätzlich den Zweck, die Fischerei in Niederösterreich angemessen zeitlich beschränkt und vor allem im Rahmen des Tourismus auszuüben zu können. Für Personen, die ganzjährig den Fischfang ausüben wollen, ist aufgrund des ökologischen Gedankens im NÖ FischG 2001 für die Ausübung der Fischerei grundsätzlich die NÖ Fischerkarte vorgesehen, für deren Erlangung entsprechende Voraussetzungen wie etwa in der Regel der Besuch eines Fischerkurses erforderlich sind. Fischereidokumente im Sinne § 9 Abs. 2 werden mit dieser Novelle einer NÖ Fischerkarte inhaltlich gleichgestellt.

Nicht gedacht ist die Fischergastkarte zur Umgehung der Vorschriften für die Erlangung einer NÖ Fischerkarte. Durch die neue Regelung soll verhindert werden, dass Personen, die ganzjährig fischen wollen, auf eine Fischergastkarte „ausweichen“. Durch die vorgesehene Regelung wird versucht, den Intentionen des Landes Niederösterreich in Sachen Tourismus und bei der Verwirklichung der ökologischen Ziele des NÖ FischG 2001 bestmöglich zu entsprechen.

Zu § 18 - Bestellung von Fischereiaufsehern, Fischereiaufseherkurs

In der Praxis besteht teilweise Bedarf, dass Fischereiberechtigte zusätzlich neben dem Fischereiausübungsberechtigten Fischereiaufseher für das betreffende Fischereirevier namhaft machen können und soll diesem Wunsch gesetzlich in Abs. 1 Rechnung getragen werden, sodass es keiner separaten Vereinbarung zwischen dem Fischereiberechtigten und dem -ausübungsberechtigten bedarf. Eine solche Namhaftmachung durch den Fischereiberechtigten darf den Fischereiausübungsberechtigten nicht belasten und geht daher auf Kosten des Fischereiberechtigten.

Die Ausführungen zu § 14 Abs. 4 gelten zu § 18 Abs. 4 sinngemäß.

Im Abs. 5 wird klargestellt, dass Fischereiaufseher für die Dauer ihrer Bestellung im Besitz einer gültigen NÖ Fischerkarte sein müssen und eine Bestellung zu widerrufen ist, wenn dieses Erfordernis nicht mehr erfüllt ist. Trotz einer Anerkennung „auswärtiger“ Fischerlegitimationen für die Fischereiausübung in Niederösterreich erscheint es sachlich gerechtfertigt, dass Fischereiaufseher in Niederösterreich aufgrund ihrer Stellung als öffentliche Landeskulturwache (NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125) weiterhin einer gültigen NÖ Fischerkarte bedürfen, um bestellt werden zu können (§ 18 Abs. 6) – siehe dazu auch die vergleichbaren Regelungen in § 23 Abs. 2 lit. a Oö. Fischereigesetz.

Im Abs. 6 Punkt sieben wird nunmehr auch auf die Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 18a abgestellt, wenn der absolvierte Fischereiaufseherkurs, der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder die Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land länger als 5 Jahre zurückliegt.

Bedingt durch die Umbenennung des „Gesetzes über die Beedigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen“ mit Novelle LGBl. 6125-2 in „NÖ Landeskulturwachengesetz“ ist eine Adaptierung in Abs. 8 erforderlich.

Zu § 18a - Weiterbildung von Fischereiaufsehern

Entsprechend den Forderungen der Fischerei wird mit dieser Bestimmung eine weitgehend analoge Regelung zu § 68a NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. 6500-23 bzw. § 21a NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-46, aufgenommen, welche die Weiterbildungsverpflichtung von Jagdaufsehern vorsieht.

Damit sollen die Fischereiaufseher, die als Landeskulturwachen gelten, gezwungen sein, ihre Kenntnisse auf einem den Anforderungen in der Praxis entsprechenden Niveau zu halten. Abweichend von der jagdlichen Regelung erscheint eine Verpflichtung zur Weiterbildung innerhalb von 5 Jahren (Jagd: 3 Jahre) als angemessen. Für alle Fischereiaufseher, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits als Fischereiaufseher tätig sind, beginnt die Weiterbildungsfrist mit dem geplanten Inkrafttreten dieser Novelle.

Personen, die erstmalig als Fischereiaufseher tätig werden wollen, deren Qualifikationsabschlüsse jedoch länger als 5 Jahre zurück liegen, haben vor ihrer Bestellung

durch den NÖ Landesfischereiverband einen Weiterbildungskurs (§ 18 Abs. 6 siebenter Punkt) zu absolvieren. Für die Weiterbildung der Fischereiaufseher hat der

NÖ Landesfischereiverband zu sorgen und die Vorgaben für die Ausgestaltung der Kurse im Verordnungswege nach den Determinanten des NÖ FischG 2001 festzulegen.

Zu § 21 - Pachtreviere

Im Abs. 3 wird die Verpflichtung des Pächters aus rein fachlichen Erwägungen auch auf den Besitzer des Pachtreviers (Fischereiberechtigten) erweitert, damit klargestellt ist, dass auch dieser nur für alle Fischereinutzungen ungeteilt verpachten darf. Eine korrespondierende Bestimmung für Eigenreviere findet sich bereits in § 20 Abs. 3. Damit soll ein Unterlaufen der fischereibehördlich vorgenommenen Reviereinteilung vermieden werden.

Zu § 24 - Pachtfähigkeit des Pächters

Bisher war für die Pachtfähigkeit unter anderem eine gültige NÖ Fischerkarte erforderlich. Aufgrund der nunmehrigen Anerkennung „auswärtiger“ amtlicher Fischerlegitimationen in § 9 Abs. 2 erscheint es konsequent und fachlich auch vertretbar, die Pachtfähigkeit ebenso Besitzern von Dokumenten gemäß § 3 Z. 16, ausgenommen Fischergastkarten, zukommen zu lassen.

Zu § 29 - NÖ Landesfischereiverband

Im Abs. 1 wird grundsätzlich auf die Begriffsbestimmung in § 3 Z. 16 Rücksicht genommen, wobei aber Fischergastkartenbesitzer - so wie bisher - ausgenommen sind. Fischergastkartenbesitzer werden keine Mitglieder des NÖ Landesfischereiverbandes, da sie weder die Fischerkartenabgabe noch den Verbandsbeitrag vor Ausübung der Fischerei zu entrichten haben.

Zu § 30 - Organe und Zusammensetzung

Im Abs. 1 wird nunmehr als erster Punkt der Vorsitzende des NÖ Landesfischereiverbandes in Analogie zum Obmann des Fischereirevierversandes (§ 33 Abs. 1) zusätzlich als eigenes Organ des NÖ Landesfischereiverbandes angeführt.

Bezüglich Abs. 6 vierter Punkt kann auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen werden.

Im Abs. 8 soll insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit und der fischereilichen Praxis Rechnung tragend, die ausdrückliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes für Einzelfälle von der generellen Norm abweichende Beschlusserfordernisse und Umlaufbeschlüsse vorzusehen kann.

Durch die neue Regelung im Abs. 9 soll sicher gestellt sein, dass die Hauptversammlung nach Verstreichen einer halben Stunde jedenfalls beschlussfähig ist. Damit soll verhindert werden, dass die wichtige Funktion der Hauptversammlung als höchstes Kollegialorgan des NÖ Landesfischereiverbandes (siehe dazu den Aufgabenkatalog gemäß § 31 Abs. 5) in ihrer Handlungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt wird, wenn nicht die ausreichende Anzahl von Mitgliedern anwesend wäre.

Im Abs. 11 soll klargestellt werden, dass analog der Regelungen zum Fischereirevierversand (§ 33 Abs. 5) die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptversammlung ständig im Besitz einer gültigen Fischerkarte des Landes Niederösterreich bzw. einer „auswärtigen“ amtlichen gültigen Fischerlegitimation sein müssen.

Zu § 31 - Aufgaben des NÖ Landesfischereiverbandes

Im Abs. 1 wird der Aufgabenkatalog des NÖ Landesfischereiverbandes in teilweiser Analogie zu den Aufgaben des NÖ Landesjagdverbandes (§ 126 Abs. 2 NÖ JG) erweitert. Damit soll der Aktionsradius des NÖ Landesfischereiverbandes aus Gründen der Rechtssicherheit so wie in der Praxis bereits gelebt, abgebildet werden.

Bezüglich Abs. 2 kann auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen werden.

Bedingt durch die in der vorliegenden Novelle getroffenen Änderungen und Ergänzungen wird der Katalog in Abs. 3 hinsichtlich des übertragenen Wirkungsbereiches um § 18a erweitert. Die weiteren Ergänzungen erfolgen unter Beachtung der Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG.

Im Abs. 4 erster Punkt soll aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich die Befugnis des Vorstandes zur Bestellung eines Geschäftsführers aufgenommen werden.

Im Übrigen sieht § 11 der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes bereits die Bestellung eines Geschäftsführers vor.

Dem Geschäftsführer obliegen grundsätzlich die im allgemeinen Wirtschaftsleben definierten Aufgaben, insbesondere: die Erstellung von Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung einschließlich Protokollführung, die Leitung der Kanzleigeschäfte und des Schriftverkehrs des NÖ Landesfischereiverbandes, die Aufbereitung sämtlicher an den Vorstand und die Hauptversammlung gerichteter Anträge, die Wirtschaftsführung, die Gebarung und die Obsorge um die Infrastruktur der Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu § 33 – Organe und Zusammensetzung

Bezüglich Abs. 5 kann auf die Ausführungen zu § 29 verwiesen werden.

Zu § 34 – Aufgaben der Fischereirevierversände

Im Abs. 3 sind bisher alle behördlichen Aufgaben durch eine Generalklausel dem Fischereirevierversand zugeordnet. Nunmehr wird ausdrücklich auf davon abweichende Regelungen Bezug genommen. Für die Ausstellung der Fischerkarte bzw. die Ausstellung der Fischergastkarte ist nämlich grundsätzlich der jeweilige Obmann des Fischereirevierversandes zuständig. In einer zusätzlichen Regelung wird klargestellt, dass sich der Fischereirevierversand durch Beschlussfassung des Fischereirevierversandesausschusses zur Abwicklung seiner Geschäfte eines Geschäftsführers bedienen kann (vgl. auch die korrespondierende Bestimmung bezüglich der neuen Regelung über die Geschäftsführerbestellung durch den Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes im § 31 Abs. 4 erster Punkt).

Zu § 36 - Strafbestimmungen

Die im vorliegenden Entwurf vorgenommenen maßgeblichen inhaltlichen Änderungen finden im erforderlichen Umfang in den Strafbestimmungen ihren Niederschlag. Zur erforderlichen General- und Spezialprävention in Folge der Neuregelungen im Bereich der Fischereidokumente ist in Abs. 1 Z. 13 nunmehr auch deren unbefugter Erwerb strafbewehrt, sobald mit diesen Dokumenten die Fischerei ausgeübt wird.

Artikel II

Durch entsprechende Regelungen soll Vorsorge getroffen werden, dass die Einnahmen des NÖ Landesfischereiverbandes aus der Fischerkartenabgabe für das ganze Jahr 2009 bereits nach dem neuen Aufteilungsschlüssel des § 15 Abs. 3 und 4 abgerechnet werden und damit für Förderungsprojekte zur Verfügung stehen.

Beabsichtigt ist, dass die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Novelle grundsätzlich am 1. Jänner 2009 in Kraft treten sollen und nur im Falle einer Verzögerung, die Auswirkungen auf die Kundmachung hat, das spätere Inkrafttreten unverzüglich bewerkstelligt wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Fischereigesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung